

AZ: 53.1 sü/kl / Herr Sütel

Drucksache Nr.: 0687/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	09.09.2026	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	22.09.2026	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	23.09.2026	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	29.09.2026	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann /
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Zuwendungsvertrag zwischen der
Stadt Neumünster und der AWO
Schleswig-Holstein gGmbH über
Schwangerschaftskonfliktberatung und
weitere in § 8 Abs. 1 Nr. 2
Gesundheitsdienstgesetz (GDG)
genannte Leistungen der
Gesundheitshilfe**

A n t r a g:

1. Die Zuwendung der Stadt Neumünster an die AWO Schleswig-Holstein gGmbH zur Finanzierung der Schwangerschaftskonfliktberatung und weiterer in § 8 Abs. 1 Nr. 2 GDG genannte Leistungen der Gesundheitshilfe wird in folgender Höhe gewährt:

2027 119.811 Euro
2028 126.900 Euro
2029 133.664 Euro
2030 140.442 Euro
2031 147.381 Euro

2. Die Verwaltung wird berechtigt, den als Anlage beigefügten Vertrag abzuschließen und zu unterzeichnen.

IRIS:

Gute medizinische Versorgung bieten und die Menschen angemessen vor Gesundheitsgefahren schützen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Aufwendungen im Produkt 41401 „Maßnahmen der Gesundheitspflege“ i.H.v. insgesamt 668.198 Euro für die Jahre 2027 bis einschließlich 2031. Die Mittel für das Jahr 2027 sind im Haushalt 2027 vorhanden. Die Mittel für die Jahre 2028 bis 2031 werden bei den jeweiligen Haushaltsplanungen berücksichtigt.

B e g r ü n d u n g:

Gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 18.09.2001 sind alle Zuwendungen der Stadt Neumünster auf höchstens 5 Jahre zeitlich zu befristen; diese Regelung ist inzwischen Bestandteil der Dienstanweisung der Stadt für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen.

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) schreibt die Aufgabe der Gesundheitshilfe in gesundheitlichen Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung, bei allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen sowie bei Fragen zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten den Kreisen und kreisfreien Städten zu.

Gemäß § 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ist dafür Sorge zu tragen, dass für je 40.000 Einwohner eine Vollzeitstelle oder eine äquivalente Menge an Teilzeitstellen für die Beratung eingerichtet ist; dabei ist gemäß § 8 SchKG darauf zu achten, dass ein ausreichendes plurales, wohnortnahes Angebot gewährleistet wird.

In Neumünster wird die Aufgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung zu großen Teilen seit Jahren durch die AWO pro familia sichergestellt, die sich aus Zuschüssen der Stadt, des Landes und Eigenmitteln finanziert.

Das derzeitige Vertragsverhältnis mit der AWO pro familia im Bereich der Schwangerschaftskonfliktberatung endet mit Ablauf des 31.12.2026.

Der anliegende Vertragsentwurf würde für die Laufzeit vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2031 abgeschlossen werden. Die Höhe der Förderung ändert sich gegenüber dem zurzeit bestehenden Vertrag wie folgt: Statt der zuletzt im Jahr 2026 erbrachten gekürzten Förderung in Höhe von 108.500,00 € erfolgt die Förderung

- im Jahr 2027 in Höhe von 119.811,00 Euro,
- im Jahr 2028 in Höhe von 126.900,00 Euro,
- im Jahr 2029 in Höhe von 133.664,00 Euro,
- im Jahr 2030 in Höhe von 140.442,00 Euro,
- im Jahr 2031 in Höhe von 147.381,00 Euro.

Die Verwaltung empfiehlt die Fortsetzung der Finanzierung der Schwangerschaftskonfliktberatung in der bisherigen Höhe zuzüglich der üblichen jährlichen Steigerungen bei den Personal- und Sachkosten, um das Leistungsniveau nicht zu gefährden.

Durch die Förderung der Beratungsstelle donum vitae in Schleswig-Holstein e.V. (siehe Vorlage 0673/2023/DS) und der Förderung der Beratungsstelle der AWO pro familia in der vorgenannten Höhe werden die Anforderungen des o.g. § 4 SchKG erfüllt.

Die von der AWO pro familia geltend gemachten Kostenerhöhungen sind in der Kalkulation verständlich dargestellt und nachvollziehbar. Die Erhöhung der Zuwendung lässt sich weiterhin mit der Erhöhung der Personal- und Sachkosten erklären. Es erfolgt keine Ausweitung des Personals und der Leistungen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die AWO pro familia mit der Schwangerschaftskonfliktberatung eine Aufgabe für die Stadt Neumünster wahrnimmt, zu deren Gewährung die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 GDG verpflichtet sind. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass diese Aufgabe durch einen anderen Träger oder die Stadt selbst zu geringeren Kosten durchgeführt werden kann.

Durch den Abschluss des anliegenden Vertrages soll eine reibungslose Fortführung und Weiterentwicklung der seit Jahren bestehenden Arbeit der AWO pro familia gewährleistet

werden.

-

-

Der vorgelegte Vertragsentwurf ist mit der AWO Schleswig-Holstein gGmbH und dem Fachdienst Recht abgestimmt.

Im Auftrag

(Bergmann)
Oberbürgermeister

(Hillgruber)
Stadtrat

Anlagen:

Entwurf des Vertrages zwischen der AWO Schleswig-Holstein gGmbH und der Stadt Neumünster

